

Tarif Zahn 3

Tarif der Krankheitskostenvollversicherung

Stand: 01.02.2026, SAP-Nr.: 330819 (V169), 02.2026

Es gelten die AVB/VT – Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung.

I. Versicherungsleistungen

- Erstattungsfähig sind zu **90 %** die Kosten für
 - Kronen und Brücken (mit Verblendung) sowie Veneers,
 - Implantate zum Aufbringen von Zahnersatz,
 - prothetische Leistungen,
 - Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen,
 - funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen.

Die erstattungsfähigen Kosten umfassen auch die dazugehörigen

- diagnostischen und anästhetischen Leistungen,
- chirurgischen Leistungen (z. B. Knochenaufbau im Rahmen einer Implantatversorgung),
- Reparaturen,
- Heil- und Kostenpläne.

Diesbezügliche Material- und Laborkosten werden erstattet, soweit sie im Preis- und Leistungsverzeichnis für diesen Tarif aufgeführt sind und im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge liegen (siehe Anlage).

- Die Erstattung ist begrenzt
 - in den ersten beiden Kalenderjahren auf einen erstattungsfähigen Rechnungsbetrag von insgesamt höchstens 3.000 Euro,
 - in den ersten drei Kalenderjahren auf einen erstattungsfähigen Rechnungsbetrag von insgesamt höchstens 6.000 Euro.

Die Begrenzungen gelten nicht für einen Versicherungsfall, der durch einen nachweislich nach Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall verursacht wurde.

3. Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, bei Zahnersatzmaßnahmen vor Behandlungsbeginn einen Heil- und Kostenplan zusammen mit einer detaillierten Kostenaufstellung des zahntechnischen Labors einzureichen. Wir prüfen den Heil- und Kostenplan und geben Ihnen über die zu erwartende Versicherungsleistung schriftlich Auskunft.

II. Sonstige Tarifbedingungen

1. Erstattungsgrundsätze

Arzt- und Zahnarztkosten sind nach den Grundsätzen der GOÄ und GOZ bis zu den dort jeweils festgelegten Höchstsätzen erstattungsfähig

2. Auslandsgeltung

2.1 Abweichend von § 1 Teil II Absatz 4 Satz 3 und 4 AVB/VT gilt folgende erweiterte Regelung:

Während der ersten zwei Monate eines vorübergehenden Aufenthalts im außereuropäischen Ausland besteht Versicherungsschutz ohne besondere Vereinbarung. Muss der Aufenthalt wegen notwendiger Heilbehandlung über zwei Monate hinaus ausgedehnt werden, besteht Versicherungsschutz, solange die versicherte Person die Rückreise nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit antreten kann, längstens aber für weitere zwei Monate. Liegt zu diesem Zeitpunkt bei der versicherten Person noch Transportunfähigkeit vor, verlängert sich der Versicherungsschutz, bis die versicherte Person wieder transportfähig ist.

2.2 Während der ersten 12 Monate eines vorübergehenden Aufenthalts im außereuropäischen Ausland besteht in Ergänzung zu § 1 Teil II Absatz 4 Satz 3 und 4 AVB/VT das Recht auf Fortführung des Versicherungsschutzes. Die Fortführung des Versicherungsschutzes kann von der Vereinbarung eines Beitragszuschlags abhängig gemacht werden. Der vorübergehende Auslandsaufenthalt ist dem Versicherer rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Auslandsreise unter Nennung des Aufenthaltslandes schriftlich anzuzeigen.

Der Versicherungsschutz kann durch gesonderte Vereinbarung über diese Dauer hinaus fortgesetzt werden.

Die Regelungen gemäß § 15 Teil I Absatz 3 AVB/VT zur Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einen anderen Staat als in § 1 Teil I Absatz 5 AVB/VT genannt bleiben hiervon unberührt.

3. Änderungsklausel

Der Versicherer ist unter den Voraussetzungen des § 18 Teil I Absatz 1 AVB/VT berechtigt, das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, den veränderten Verhältnissen anzupassen. Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

4. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig in diesem Tarif sind Personen, die im Tarif GesundheitCOMFORT versichert sind.

Die Versicherung in diesem Tarif endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung im Tarif GesundheitCOMFORT endet.

5. Beitragsänderungen

Abweichend von § 8a AVB/VT wird bei einer Änderung der Beiträge das Geschlecht der versicherten Person nicht berücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Gegenüberstellung gemäß § 8b AVB/VT, die somit für die Beobachtungseinheiten Erwachsene und Kinder/ Jugendliche durchgeführt wird.

Diesem Tarif liegt das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten (Premium) zu Grunde.

Abkürzungsverzeichnis

AVB/VT	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte

Besondere Bedingungen „A“ für Personen in Berufsausbildung zum Tarif Zahn 3

Es gelten die AVB/VT – Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, der vereinbarte Tarif sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Versicherungsfähigkeit

Die Besonderen Bedingungen können zum Tarif Zahn 3 vereinbart werden. Versicherungsfähig sind, solange sie das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

- a) Schüler, Studenten und Personen in Berufsausbildung, die keine hauptberufliche Tätigkeit ausüben,
- b) nicht berufstätige Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner der nach a) versicherten Personen,
- c) nach Beendigung der Ausbildung vorübergehend arbeitslose Personen, die beim Versicherer bereits bisher nach Besonderen Bedingungen für Personen in Berufsausbildung versichert waren.

Für die Dauer der Gültigkeit dieser Besonderen Bedingungen erhält die Tarifbezeichnung den Zusatz „A“.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Wegfall der Versicherungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen.

2. Ende der Besonderen Bedingungen

Die Besonderen Bedingungen entfallen für:

Personen nach Buchstabe a):

- mit Beendigung der Schule, des Studiums bzw. der Berufsausbildung,
- wenn die Schul- oder Berufsausbildung bzw. das Studium um mehr als sechs Monate unterbrochen wird,
- mit Vollendung des 34. Lebensjahres.

Personen nach Buchstabe b):

- mit der Aufnahme einer Berufstätigkeit,
- mit Wegfall der Versicherungsfähigkeit des Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners,
- mit Vollendung des 34. Lebensjahres.

Personen nach Buchstabe c):

- mit Beendigung der Arbeitslosigkeit,
- nach maximal zwölf Monaten,
- mit Vollendung des 34. Lebensjahres.

Bei Entfallen der Besonderen Bedingungen wird die Versicherung – ohne dass es eines Antrags bedarf – ohne Unterbrechung im Tarif Zahn 3 weitergeführt. Der Beitrag in diesen Tarifen richtet sich dann nach dem zum Zeitpunkt der Beendigung der Besonderen Bedingungen erreichten Alter.

3. Beiträge

Während der Gültigkeit dieser Besonderen Bedingungen richten sich die Beiträge nach dem jeweiligen Lebensalter. Mit Beginn des Kalenderjahres der Vollendung des 25. bzw. 30. Lebensjahres ist der Beitrag der Altersgruppe 25 - 29 bzw. 30 - 34 zu zahlen. Die Beiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragstabelle.

Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten (Premium)

Bitte beachten Sie, dass es sich hier um ein Gesamtverzeichnis handelt, das für mehrere Tarife mit unterschiedlichen Leistungen gilt. Ob eine Leistung in Ihrem Tarif versichert ist (z. B. Implantate), entnehmen Sie bitte Ihren Tarifierunterlagen.

Leistung	erstattungs-fähiger Höchstbetrag Euro	Leistung	erstattungs-fähiger Höchstbetrag Euro
Arbeitsvorbereitung		Onlay aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	251,90
Abdruck, Stumpfdruck galvanisieren	20,10	Onlay aus Metall	162,90
Dowel-Pin setzen	4,30	Kronen und Brückentechnik	
Dublieren eines Modelles oder Modellteiles	25,10	Angelieferte Modellation gießen	41,40
Frässockel	16,80	Anker für Klebebrücke	151,60
Hilfsteil in Abdruck, Platzhalter einfügen	19,30	Auflage an Brückenglied	18,00
Kunststoffstümpfe, Metallstümpfe, Einzelstümpfe	18,40	Brückenglied aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	346,70
Modell aus feuerfester Masse/Lötmodell	16,60	Brückenglied aus Metall, auch zur Verblendung	94,30
Modell aus Hartgips, Kontrollmodell	11,40	Krone aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	374,20
Modell aus Kunststoff	33,50	Krone aus Metall, auch zur Verblendung	120,60
Modell aus Superhartgips	16,70	Krone, Brückenglied für Klammer vorbereiten	28,70
Modell für Sägesegmente, Einzelstümpfe, Set-up Modell	22,10	Krone, Brückenglied in vorhandene Prothese einarbeiten	19,40
Modell nach Überabdruck oder Funktionsabdruck	22,10	Papille, Sattel-Pontic aus Keramik	55,50
Modellergänzung aus Kunststoff	22,10	Papille, Sattel-Pontic aus Kunststoff/Komposit	42,50
Modellmontage in individuellen Artikulator I/II/III	29,80	Stift in Inlay für Pinledge-Technik	14,20
Modellmontage in Mittelwertartikulator I/II	16,70	Stiftaufbau direkt	55,40
Modellpaar in Gipssockel fixieren	17,10	Stiftaufbau in vorhandene Krone	25,30
Modellpaar sockeln	34,10	Stiftaufbau indirekt	76,40
Modellpaar trimmen	19,00	Teilverblendung aus Keramik	139,90
Montage eines Gegenkiefermodelles	15,70	Teilverblendung aus Komposit	104,70
Montage eines Modellpaares in Fixator	18,80	Teilverblendung aus Kunststoff	72,90
Okklusionsmodell	21,70	Verblendschale, Veneer aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	221,80
Okklusionsmodell für Sägesegmente	25,60	Verblendschale, Veneer aus Kunststoff (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	104,70
Remontagemodell	32,00	Vollverblendung aus Keramik	151,70
Set-up je Zahn	16,30	Vollverblendung aus Komposit	124,30
Spezialmodell	31,90	Vollverblendung aus Kunststoff	106,50
Split-Cast-Sockel an Modell	18,90	Wurzelkappe, direkt, ohne Aufbau	58,80
Zahnkranz ausgießen, angeliefertes Modell untersockeln	13,70	Wurzelkappe, gegossen, mit Rückenplatte/Galvano-Wurzelkappe	108,10
Zweitstumpf für Inlay, Stumpf aus feuerfester Masse	22,20	Wurzelkappe, indirekt, mit Aufbau	122,40
Herstellen von individuellen Abformungen und Hilfsmitteln		Wurzelpontic aus Keramik	55,50
Basis aus thermoplastischem Material oder aus Kunststoff	31,50	Wurzelpontic aus Komposit	35,70
Bisswall aus thermoplastischem Material oder aus Kunststoff auf Basis	21,20	Wurzelpontic aus Kunststoff	28,00
Bisswall aus Wachs auf Basis	10,90	Wurzelstift, gegossen, aus Metall	44,90
Funktions-, Individueller Löffel aus Kunststoff	31,50	Zahnfleisch aus Keramik	55,50
Langzeitprovisorium (Krone, Brückenglied, Stifzahn, Onlay, Inlay) inklusive Verstärkung, Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart	87,50	Zahnfleisch aus Komposit	35,70
Provisorische Krone, Brückenglied, Stifzahn, Onlay, Inlay, Teilkrone	46,40	Zahnfleisch aus Kunststoff	28,00
Registrierplatte und -stift inklusive Basen je Kiefer	40,50	Geschiebe-, Teleskoptechnik, Verbindungselemente	
Spezialbissplatte	32,70	Ankerbandklammer, sekundär	170,80
Tiefziehteil Formteil für provisorische Versorgung	29,70	Bohrung und Fräsung für Friktionsstift bei RRS (Rillen-Schulter-Geschiebe)	58,00
Vorwall	17,00	Federbolzen, Friktionsstift für RRS (Rillen-Schulter-Geschiebe)	65,00
Inlays und Onlays		Individueller Steg, Grundeinheit ohne Längeneinheit	138,00
Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	251,90	Individueller Steg, Längeneinheit je Zahn inklusive Reiter	31,00
Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Metall	162,90	Individuelles Geschiebe komplett	488,80
Inlay aus Keramik, einflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	205,80	Individuelles Geschiebe, primär/sekundär	244,40
Inlay aus Keramik, zweiflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	218,00	Individuelles Steggesschiebe/auch mit Gingivalfassung	161,60
Inlay aus Keramik, drei- oder mehrflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	251,90	Konfektionierte Verbindungsvorrichtung, Konfektionsgeschiebe/Riegel/Anker/Gelenk primär/sekundär	117,80
Inlay aus Kunststoff, einflächig (inklusive Verblendung und Material unabhängig von der Herstellungsart/nicht als Provisorium)	79,00	Konfektionssteg, Grundeinheit inklusive Längeneinheit und Schleimhautkontakt	115,10
Inlay aus Kunststoff, zweiflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als Provisorium)	90,00	Konfektionsstegglasche in Kunststoffbasis/Metallbasis	88,10
Inlay aus Kunststoff, drei- oder mehrflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als Provisorium)	124,70	Lager für Ankerbandklammer	72,70
Inlay aus Metall, einflächig	109,00	Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe	72,70
Inlay aus Metall, zweiflächig	133,60	Lager/Raste für Schubverteilungsarm	72,70
Inlay aus Metall, drei- oder mehrflächig	159,80	Lösungsknopf	21,30
		Rillen-Schulter-Geschiebe komplett	344,80
		Rillen-Schulter-Geschiebe, primär/sekundär	172,40
		Schub-Steckriegel, Schwenk-Drehriegel/individuell	296,70
		Schub-Steckriegel, Schwenk-Drehriegel/konfektioniert	213,20

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
Schubverteilungsarm	74,10
Teilfräsung	40,10
Teleskopkrone/Konuskrone/Doppelkrone, komplett, aus Metall/Keramik, auch zur Verblendung	361,90
Teleskopkrone/Konuskrone/Doppelkrone, primär/sekundär, aus Metall/Keramik, auch zur Verblendung	241,50
Verschraubung/Verbolzung	62,10
Herstellen von herausnehmbarem Zahnersatz	
Approximalklammer, Bonyhard-Klammer, gebogen	15,50
Auflage gegossen/Edelmetall	17,00
Aufstellung auf Metallbasis, je Zahneinheit	4,30
Aufstellung auf Wachs oder Kunststoffbasis, je Zahneinheit	4,30
Basis oder Basisteil aus Weichkunststoff, Sonderkunststoff	126,60
Basisteil, gegossen/Edelmetall	96,00
Befestigung eines Zahnes mit zahncfarbenem Kunststoff	36,00
Bonwill-Klammer, gegossen/Edelmetall	75,90
Bonyhard-Klammer, gegossen/Edelmetall	22,00
Einarmige Klammer, Fortlaufende Klammer, gegossen/Edelmetall	21,10
Einarmige Klammer, gebogen	17,10
Fertigstellung auf Metall-, Kunststoffbasis, je Zahneinheit	5,60
Gitter, partiell/total oder Bügel	145,00
Grundeinheit Aufstellung	49,00
Grundeinheit Fertigstellung	69,40
Herstellen eines Zahnes/Kaufläche aus zahncfarbenem Kunststoff	45,30
Interdental-Klammer, gebogen	18,30
Kappe, gegossen/Edelmetall	54,00
Kunststoff an unfütterbaren Abschlussrand	25,40
Metallbasis je Kiefer partiell/total	196,40
Metallkaufläche, Metallzahn/Edelmetall	54,90
Ringklammer, gegossen/Edelmetall	36,50
Rückenschutzplatte für Kunststoffverblendung	54,90
Sonderkunststoff	75,00
Überwurfklammer gegossen/Edelmetall	41,60
Überwurfklammer, gebogen, zweiarmig	23,20
Überwurfklammer, Krallen, Auflage, gebogen, einarmig	15,50
Umgebungsbügel bei Diastema	29,40
Unterfütterbarer Abschlussrand	38,50
Zuschlag Klammer, einzeln gegossen/Edelmetall	26,40
Zweiarmige Klammer mit Auflage, gebogen	33,00
Zweiarmige Klammer, Doppelbogenklammer gebogen	24,50
Zweiarmige Klammer, gegossen/Edelmetall	36,50
Zweiarmige-, Ring-, Bonyhard-, Rücklaufklammer, mit Auflage, gegossen/Edelmetall	41,60
Metallverbindungen	
Konditionierung je Zahn/Flügel	19,20
Lichtbogenschweißen/Laser-/Plasma-/Punkt-Schweißen:	32,30
Mit Verlötung bei gleichen Legierungen je Verbindung	
Lötung 1:	32,30
Ohne Verlötung bei gleichen Legierungen	
Lötung 2:	32,30
Mit Verlötung bei gleichen Legierungen, je Verbindung	
Lötung 3:	33,70
Mit Verlötung bei unterschiedlichen Legierungen, je Verbindung	
Lötung 4:	33,70
Hilfsteil an Basislegierung bei gleichen Legierungen	
Lötung 5:	33,70
Hilfsteil an Basislegierung bei unterschiedlichen Legierungen	
Lötung auf Modell, Grundeinheit	32,30
Zuschlag bei Lötung nach Keramikverblendung/ Metallverbindung nach keramischem Brand	40,30
Herstellen von kieferorthopädischen (KFO) und orthopädischen Geräten	
Adams-, Pfeil-, Dreiecksklammer gebogen	25,70
Aktiver Sporn	21,50
Ankerband/Ankerkappe	37,30
Aufbiss	19,60
Auflage-KFO	16,70
Außenbogen	48,00
Basis für Einzelkiefergerät	91,40

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
Basis für Kieferorthopädiegerät, KFO/FKO-Gerät	193,20
Coffin-Feder	57,30
Doppelplatten-Führungssporn	45,10
Dorn	15,50
Druckfeder, Zugfeder	19,40
Facebow anpassen	15,60
Feder kompliziert	21,00
Feder, gekreuzt	16,00
Feder, geschlossen	19,40
Feder, offen/Rücklaufsporn	15,50
Führungssporn, Hähchen, Interocclusial-Stop	15,50
Grundbogen, Oberkiefer oder Unterkiefer	91,40
Halte- oder Abstützelement je Zahn, einarmig	16,70
Halte- oder Abstützelement je Zahn, mehrarmig	25,70
Innenbogen	68,00
KFO-Platte voreinschleifen	11,60
Kinnkappe mit Retentionshaken	80,20
Kunststoffschild/Abschirmelement	33,60
Labialbogen	33,40
Labialbogen, intermaxillär	54,50
Labialbogen, modifiziert	45,10
Leistungseinheit, Regulierungselemente einarbeiten KFO	15,60
Leistungseinheit, Erneuerung eines Elementes/intermaxillär	22,60
Lingualbogen/Lingualer Frontalbogen/Palatinalbogen	51,00
Lötung je Einheit, KFO	27,10
Lötung je zusätzliche Einheit, KFO	27,10
Pelotte	28,40
Pelottenklammer	16,70
Positioner	200,50
Protrusionsbogen	27,20
Remontieren von KFO-Gerät	72,80
Retentionsschiene	118,50
Schiefe Ebene aus Kunststoff oder gegossen	68,40
Schraube einarbeiten	25,70
Schraube einarbeiten, kompliziert	36,30
Spezialschraube	36,30
Spike/Stopp	16,70
Teilaußenbogen/Teilinnenbogen	37,40
Trennen einer Basis/auch erschwert	13,00
U-Bügel	45,10
Verankerungselement/Verankerungsklammer	44,60
Verarbeiten eines Röhrchens oder Schlosses	19,40
Vorbiss oder Rückbiss	20,40
Vorhofplatte	89,70
Zahnkorrekturschienen (wie Invisalign, Aligner etc.), je Schiene (insgesamt maximal 2.400 Euro)	40,00
Zungengitter	32,20
Aufbisschienen und Aufbissbehelfe	
Adjustierte Aufbisschiene, Knirscherschiene	198,60
Aufbisskappe aus Kunststoff oder Metall, je Zahn	30,90
Basis, tiefgezogen	31,50
Erweitern einer Aufbisschiene, je Einheit	33,80
Grundeinheit Instandsetzen einer Aufbisschiene	33,80
Medikamententrägerschiene	107,70
Miniplast-Schiene, tiefgezogen	107,70
Neu-Adjustieren einer vorhandenen Schiene	89,70
Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf	74,90
Schienungskappe aus Metall oder Kunststoff	26,40
Übertragungskappe aus Metall oder Kunststoff	34,70
Wundverbandplatte, Autopolymerisat/tiefgezogen	107,70
Wiederherstellung/Erweiterung	
Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert	31,00
Basis erneuern, auch KFO	109,20
Basis unterfüttern, auch KFO	78,70
Basisteil unterfüttern, auch KFO	54,00
Grundeinheit Erweitern, auch KFO	33,80
Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO	33,80
Kronen- oder Brückengliederreparatur, je Einheit	49,50
Leistungseinheit, aktivieren Teleskopkrone, Geschiebe	14,00
Leistungseinheit, Basisteil	14,00
Leistungseinheit, Bruch/Sprung	14,00
Leistungseinheit, Erneuerung Zahn	14,00
Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel	23,40
Leistungseinheit, Klammer einarbeiten	14,00

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
Leistungseinheit, Kontaktpunkt	14,00
Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und wiederbefestigen	14,00
Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung	14,00
Leistungseinheit, Okklusionsausgleich/Konfektionszahn	14,00
Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten	14,00
Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten	14,00
Leistungseinheit, Sekundärteil wiederbefestigen ohne Lötung	99,70
Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung	14,00
Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn	14,00
Retention gebogen	56,40
Retention gegossen/Edelmetall	69,30
Implantate und Suprakonstruktionen	
Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat	63,70
Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat	72,20
Basis aus Kunststoff, auf Implantat	46,70
Funktions-, Individueller Löffel Kunststoff für Implantate	46,70
Implantatachse und –ort festlegen, je Zahn	29,70
Implantat-Divergenz-Ausgleichkrone gegossen	116,20
Implantat-Kontrollschablone	55,80
Implantatmodell	31,90
Implantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben	11,30
Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer	179,40
Röntgenkugel positionieren	10,10
Verlängerungshülse für Implantat	23,10
Verschraubung, Implantat	60,90
Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen	18,20
Zahn vermessen	6,10
Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied	24,80
Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien	
Einstellen nach Registrat	25,00
Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik	40,30
Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik	44,50
Registrat	31,50
Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn	28,80
Sonstiges	
Nicht-Edelmetall-Zuschlag	25,30
Versand je Versandgang, Fahrtkosten	9,70

Das Preis- und Leistungsverzeichnis beschreibt abschließend die erstattungsfähigen Höchstbeträge aller zahntechnischen Laborarbeiten. Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sofern das Preis- und Leistungsverzeichnis nichts anderes vorsieht, sind Materialkosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung von zahntechnischen Leistungen entstehen (wie z. B. Edelmetall, Prothesenzähne, Konfektionsteile, Implantatteile), in Höhe der Herstellerpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattungsfähig. Zusätzlich werden Materialkosten, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte gesondert berechnungsfähig sind, tariflich erstattet.